

Senatsverwaltung für Inneres und Sport



2357 A

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47, 10179

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 16 - 1033

Frau Großkopf

Tel. +49 30 90223-2226

sonja.großkopf@seninnsport.berlin.de

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

12. November 2025

An die Vorsitzenden der Ausschüsse für

Bildung, Jugend und Familie
Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt
und Antidiskriminierung
Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten,
Geschäftsordnung, Verbraucherschutz
des Hauptausschusses

sowie die Fraktionsvorsitzenden

im Abgeordnetenhaus von Berlin

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses
von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

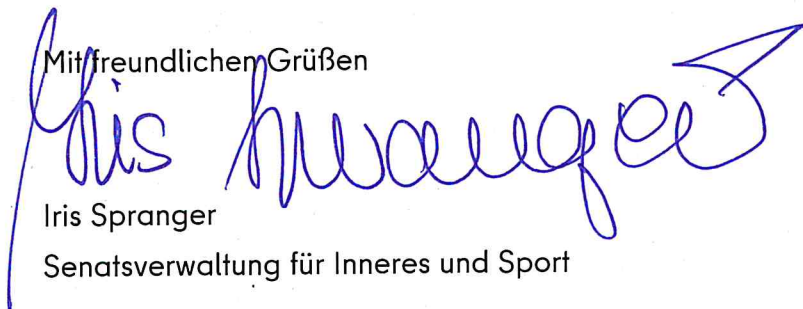
**Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Die LINKE über ein Gesetz zur Aufhebung des
Gesetzes zu Art. 29 der Verfassung von Berlin (sog. Neutralitätsgesetz) - Drucksache
19/2554**

Anlage

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Gemäß § 43 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung,
Besonderer Teil (GGO II), übersende ich Ihnen die vom Senat beschlossene Stellungnahme
zum Antrag der Fraktion Die LINKE über ein Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zu Art. 29
der Verfassung von Berlin (sog. Neutralitätsgesetz) - Drs. 19/2554.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Iris Spranger', with a large, stylized flourish at the end.

Iris Spranger

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Die LINKE über Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin (Drucksache Nr. 19/2554)

In den Richtlinien der Regierungspolitik ist die Festlegung getroffen, das Neutralitätsgesetz gerichtsfest an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts anzupassen. Richtschnur für die Überarbeitung bildet eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil v. 27. August 2020 – 8 AZR 62/19), wonach das in § 2 des Neutralitätsgesetzes enthaltene pauschale Verbot zum Tragen sichtbarer religiöser oder weltanschaulicher Symbole oder entsprechender auffallender Kleidungsstücke innerhalb des Dienstes (insb. Tragen eines Kopftuchs) für Lehrkräfte an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen Berlins einen, entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss v. 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10) aufgestellten Grundsätze, unverhältnismäßigen Eingriff in die Religionsausübung darstellt. § 2 Neutralitätsgesetz müsse daher verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass das Verbot nur dann gelte, wenn von dem Tragen des Kopftuchs eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität ausgehe.

Eine vollständige Aufhebung des Neutralitätsgesetzes ist aus Sicht des Senates abzulehnen. Der Senat spricht sich dafür aus, die Überarbeitung des Neutralitätsgesetzes eng an den Maßgaben der Rechtsprechung zu orientieren.